

Stand: Juni 2018

8. Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)¹

1 Rechtsrahmen

Das Umweltbundesamt hat die Aufgabe, über die Zulassung von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren zu entscheiden. Voraussetzung für eine (generelle) Zulassung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV, dass der Stoff oder das Verfahren unter festzulegenden Bedingungen hinreichend wirksam ist und keine vermeidbaren oder unvertretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat.

Ist für die vorgenannte Entscheidung des Umweltbundesamtes nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV die Erprobung eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwV auf Antrag befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV genehmigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erprobung keine Gefährdung der Gesundheit und der Umwelt zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen.

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Absatz 1 TrinkwV werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlicht.

Das Umweltbundesamt kann gemäß § 12 Absatz 2 TrinkwV die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV nicht genügen.

2 Struktur der Bekanntmachung

Teil A:

„Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in der erweiterten Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall“

Vor der Entscheidung über den Antrag nach § 11 TrinkwV zur Neuaufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste nach § 11 TrinkwV kann eine erweiterte Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) erforderlich sein. Diese beinhaltet eine Prüfung auf Wirksamkeit und Eignung für den jeweiligen Aufbereitungszweck sowie eine

¹ Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist

Bewertung von Gesundheits- oder Umweltbelastungen im Rahmen eines Probebetriebes unter Versorgungsbedingungen an einer realen technischen Wasserversorgungsanlage. Teil A nennt die für diesen Praxisbetrieb erteilten Ausnahmegenehmigungen. Sie sind zeitlich befristet (üblicherweise zwischen 12 Monaten und 3 Jahren) und beziehen sich nur auf die konkret benannten Wasserversorgungsanlagen. Im Rahmen dieses Probebetriebes ist eine strengere Überwachung durch die zuständige Überwachungsbehörde sicherzustellen. Zudem ist ein wissenschaftliches Gutachten über die Durchführung des Versuches sowie über die erhaltenen Ergebnisse zu erstellen. Ein gesonderter Antrag nach § 12 TrinkwV ist nicht erforderlich, da dieser schon im Antrag auf Änderung der Liste nach § 11 TrinkwV eingeschlossen ist.

Teil B:

„Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag des Verwenders“

Bei Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren, welche die erweiterte Wirksamkeitsprüfung (siehe Anmerkungen zu Teil A) erfolgreich bestanden haben, kann es außerdem erforderlich sein, für einen begrenzten Zeitraum eine breiter angelegte allgemeine Erprobung durchzuführen. Diese Stoffe und Verfahren werden in Teil B bekanntgemacht. Wer einen im Teil B aufgeführten Stoff oder ein dort aufgeführtes Verfahren einsetzen möchte, muss vorher beim Umweltbundesamt eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 12 Absatz 1 TrinkwV beantragen. Sollten in der Erprobungsphase keine Tatsachen bekannt werden, die gegen einen weiteren Einsatz dieser Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren sprechen, können diese Stoffe und Verfahren in die Liste gemäß § 11 TrinkwV aufgenommen werden.

Anträge auf Genehmigung des Einsatzes von in Teil B aufgeführten Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren im Rahmen der allgemeinen Erprobung sind an das Umweltbundesamt, Abteilung II 3, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, zu richten.

3 Erläuterungen zu den Tabellenspalten

- Stoffname

Bezeichnung des Stoffes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.)

- CAS-Nummer

Chemical Abstracts Service Registry Number – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen bei „STN International“ (<http://www.cas.org/index>).

- EINECS-Nummer

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen beim „European Chemical Substances Information System“ (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/ec-inventory>).

- Verwendungszweck

In der Spalte Verwendungszweck ist festgelegt, für welche Zwecke der Aufbereitungsstoff während der Erprobung ausschließlich eingesetzt werden darf.

- Reinheitsanforderungen

Die Reinheitsanforderungen beziehen sich auf den normativen Teil der entsprechenden DIN (EN)-Normen, auf die a. a. R. d. T., oder sie können für die Erprobung vom Umweltbundesamt festgelegt werden.

- Zulässige Zugabe

Die Festlegung der zulässigen Zugabe (Dosierung) während der Erprobungsphase.

- Höchstkonzentration nach Aufbereitung

Die Höchstkonzentration nach der Aufbereitung bezieht sich auf den wirksamen Anteil des eingesetzten Aufbereitungsstoffes bzw. auf dessen Reaktionsprodukte. Bei Desinfektionsmitteln werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eine Höchstkonzentration und eine Mindestkonzentration des Desinfektionsmittels angegeben.

- Zu beachtende Reaktionsprodukte

In dieser Spalte werden Reaktionsprodukte aufgeführt, für die ein Grenzwert in der Trinkwasserverordnung angegeben ist.

- Bemerkungen

In dieser Spalte werden zu beachtende Besonderheiten beim Einsatz der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festgelegt und Hinweise gegeben.

- Befristung

Zeitraum, in dem die beantragte Erprobung des Aufbereitungsstoffes oder des Desinfektionsverfahrens durchgeführt werden kann.

Ausnahmegenehmigungen

gemäß § 12 TrinkwV

Stand: Juni 2018

Teil A

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall

Teil A1: Aufbereitungsstoffe in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall; Stand Juni 2018

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Ausnahmegenehmigung		Einsatzort	Land	Für die amtliche Beobachtung zuständige Behörde	Bemerkungen
					erteilt am	befristet bis zum				

Legende:

- Keine Angabe
- CAS Chemical Abstracts Service Registry
- EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Teil A2: Desinfektionsverfahren in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall; Stand Juni 2018

Lfd. Nr.	Desinfektionsverfahren	Verwendungszweck	Ausnahmegenehmigung		Einsatzort	Land	Für die amtliche Beobachtung zuständige Behörde	Bemerkungen
			erteilt am	befristet bis zum				

Legende:

- Keine Angabe

Teil B

**Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung
auf Antrag des Verwenders**

Stand: Juni 2018

Teil B1: Aufbereitungsstoffe zur allgemeinen Erprobung auf Antrag des Verwenders; Stand Juni 2018

Lfd. Nr.	Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung ²	Reaktionsprodukte	Bemerkungen	Ausnahme befristet bis zum
1	Calciummagnesiumcarbonat	16389-88-1	240-440-2	Partikelentfernung, Enteisung und Entmanganung	DIN EN 16003	-	-	-	Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2018
2	Formiergas	Wasserstoff: 1333-74-0 Stickstoff: 7727-37-9	Wasserstoff: 215-605-7 Stickstoff: 231-783-9	Leckagesuche im Rohrleitungssystem	a. a. R. d. T.	-	-	-	Gasgemisch: 5 % H ₂ und 95 % N ₂ DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2018
3	Magnesiumoxid	1309-48-4	215-171-9	Entsäuerung	DIN EN 16004	-	-	-	Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2018
4	Styrol-Divinylbenzol-Copolymer mit Dimethylamino-Gruppen in Form der freien Base und FeO(OH)	129595-13-7 20344-49-4	243-746-4	Entfernung von Arsen	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN EN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³	31.12.2018

Teil B2: Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag des Verwenders; Stand Juni 2018							
Lfd. Nr.	Desinfektionsverfahren	Verwendungszweck	Technische Regeln	Mindesteinwirkzeit	Anforderungen an das Verfahren	Bemerkungen	Ausnahme befristet bis zum
1	Dosierung einer nicht vor Ort hergestellten Chlordioxidlösung	Desinfektion	W 224, W 624		Transport- und Lagerbedingungen sind so zu gestalten, dass die Einhaltung der Chlorit- und Chloratwerte sichergestellt ist. Maximale zulässige Zugabe: 0,4 mg/L ClO ₂ Konzentrationsbereich nach Abschluss der Aufbereitung: max. 0,2 mg/L ClO ₂ min. 0,05 mg/L ClO ₂	DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten ³ Ein Höchstwert für Chlorit von 0,2 mg/L ClO ₂ - nach Abschluss der Aufbereitung muss eingehalten werden. Der Wert für Chlorit gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,2 mg/L Chlordioxid zugegeben werden. Möglichkeit von Chloratbildung beachten. Für Chlorat gelten folgende Höchstwerte: - 70 µg/L für die dauerhafte Dosierung (bis Dosierung von 0,4 mg/L ClO ₂) und - 200 µg/L für die zeitweise Dosierung, wenn die Desinfektion nicht anders gewährleistet werden kann.	31.12.2019

Legende:

2 Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten

3 Für die Verwendung ist von Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gem. TrinkwV eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz

1 TrinkwV beim Umweltbundesamt zu beantragen.

- Keine Angabe

a. a. R. d. T. Allgemein anerkannte Regeln der Technik

CAS Chemical Abstracts Service Registry

Berlin, den 29.05.2018

Umweltbundesamt
Im Auftrag

Dr. Hartmut Bartel